S 12 KA 226/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vertragsarzt Zulassungsentziehung Nichtausüben der vertragsärztlichen Tätigkeit
Leitsätze	Ein Facharzt für Humangenetik, der in vier aufeinanderfolgenden Quartalen (hier: Quartale IV/19 bis III/20) nach Zulassung lediglich ein bis zehn Fälle abrechnet und in den drei Folgequartalen keinen einzigen Fall, füllt von Anfang an seinen halben Versorgungsauftrag nicht aus, weshalb ihm die Zulassung wegen Nichtausübens der vertragsärztlichen Tätigkeit entzogen werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob der Arzt nie beabsichtigt hat, den hälftigen Versorgungsauftrag tatsächlich auszufüllen, oder lediglich äußere Umstände wie die Coronakrise einen Praxisaufbau verhindert haben.
Normenkette	§ 95 Abs. 6 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KA 226/21
Datum	30.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KA 54/22
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

2.Â Â Â Der KlÃ¤ger hat die Gerichtskosten und die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beklagten zu tragen. Weitere Kosten sind nicht zu erstatten.

3.Â Â Â Der Streitwert wird auf 30.000,00 â□¬ festgesetzt.
Â
Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Entziehung der Zulassung des KlÃ¤gers wegen NichtausÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit.

Der Zulassungsausschuss fÃ¼r Ã□rzte bei der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Hessen lieÃ□ den KlÃ¤ger als Facharzt fÃ¼r Humangenetik nach Entsperrung des Planungsbereichs fÃ¼r einen vollen Vertragsarztsitz mit Beschluss vom 24.09.2019 zur vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Vertragsarztsitz B-StraÃ□e, B-Stadt, mit Wirkung zum 01.10.2019, beschrÃ¤nkt auf die HÃ¤lfte des Versorgungsauftrages nach Â§ 19a Abs. 1 Ã□rzte-ZV, zu. Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte mit Datum vom 28.10.2020 den Verzicht auf seine Zulassung mit Wirkung zum 01.02.2021 unter dem Vorbehalt einer Nachfolgeregelung und beantragte die DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens. Die PraxisÃ¼bernahme sollte durch die MVZ C. GmbH erfolgen. Der Zulassungsausschuss lehnte mit Beschluss vom 26.01.2021, ausgefertigt am 15.02.2021, den Antrag wegen eines fehlendem Praxissubstrats als unzulÃ¤ssig ab. Die hiergegen am 15.03.2021 erhobene Klage wies die Kammer mit Gerichtsbescheid vom 08.10.2021 â□□ S 12 KA 77/21 â□□ ab. Hiergegen ist ein Berufungsverfahren zum Az.: L 4 KA 62/21 beim LSG Hessen anhÃ¤ngig.

Der Zulassungsausschuss teilte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29.01.2021 mit, die im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens durchgefÃ¼hrte Versorgungsanalyse habe deutlich unterhalb des Fachgruppendurchschnitts liegende Fallzahlen ergeben. Deshalb sei die Entziehung der Zulassung von Amts wegen eingeleitet worden.Â

Der KlÃ¤ger trug mit Schreiben vom 02.02.2021 vor, in B-Stadt (und ganz F-hessen) gebe es auÃ□er seiner Praxis weder in Niederlassung noch an Kliniken einen Facharzt fÃ¼r Humangenetik. Die nÃ¤chste humangenetische Praxis/Beratungsstelle finde sich in den weit entfernten StÃ¤dten D., E. oder G. Der Versorgungsanalyse der Beigeladenen zu 1) lÃ¤gen falsche Zahlen zu Grunde. In den Quartalen I bis III/20 habe er insgesamt zehn FÃ¤lle, einen Fall und neun FÃ¤lle versorgt. Wegen der Coronapandemie verlaufe der Aufbau der Praxis schleppend. Er habe bereits mit einem potentiellen Nachfolger einen Vertrag zur Ã□bernahme abgeschlossen.Â

Der Zulassungsausschuss entzog mit Beschluss vom 16.03.2021 die Zulassung des KlÃ¤gers zur vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, der KlÃ¤ger rechne seit dem Quartal IV/19 nur in einem Ã¤uÃ□erst geringen Umfang ab, so im Quartal IV/19 drei FÃ¤lle, in den Quartalen I und II/19 keine FÃ¤lle und im Quartal III/20 einen Fall. Die Durchschnittfallzahlen der Humangenetiker betrÃ¼gen 213 bis 244 FÃ¤lle. Das Abrechnungsvolumen des KlÃ¤gers liege lediglich bei 0 bis

2,82 % der Fachgruppe. Eine Wiederaufnahme der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit sei nicht zu erwarten, weshalb ein Ruhen als milderes Mittel nicht in Betracht komme.Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 23.04.2021 Widerspruch ein. Er trug unter teilweiser Wiederholung seines bisherigen Vorbringens vor, im Quartal I/20 habe er ausweislich des Honorarbescheids zehn FÃ¤lle versorgt, im Quartal II/20 einen Fall, im Quartal III/20 neun FÃ¤lle. Er habe im Quartal II/20 36 Videosprechstunden durchgefÃ¼hrt, im Quartal III/20 121 Videosprechstunden sowie im Quartal IV/20 106 Videosprechstunden. Diese seien wegen der zu geringen VergÃ¼tung und dem zu hohen administrativen Aufwand noch nicht abgerechnet worden. Im Ãbrigen sei im KV-Bereich nunmehr ein halber humangenetischer Sitz ausgeschrieben worden. Deshalb sei der Bedarf fÃ¼r den KV-Bereich nachgewiesen. Der Entzug der Zulassung schrÃ¤nke ihn in seiner verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit in unzulÃ¤ssig harter Weise ein. Es wÃ¤re auch nicht das mildeste Mittel, nachdem auch Viertelzulassungen entzogen werden kÃ¶nnten.Â

Der Beklagte wies mit Beschluss vom 02.06.2021, ausgefertigt am 22.07.2021, den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, von der Beigeladenen zu 1) seien ihm folgende Zahlen mitgeteilt worden:
Â

Quartal	Fallzahlen KlÃ¤ger	Hessischer Fachgruppendurchschnitt
IV/19Â Â	3	213
I/20	10	232
II/20	1	245
III/20	1	231
IV/20	0	260
I/21	0	noch nicht ermittelt

Im Falle einer hÃ¤lftigen vertragsÃ¤rztlichen Zulassung sei die Frage einer ausreichenden AusÃ¼bung unter BerÃ¼cksichtigung des hÃ¤lftigen durchschnittlichen Behandlungsumfangs der Fachgruppe zu beurteilen. Das Bundessozialgericht habe in einem obiter dictum ausgefÃ¼hrt, dass ein Arzt mit vollem Versorgungsauftrag, dessen Fallzahl den Durchschnitt der Fachgruppe um mehr als die HÃ¤lfte unterschreite â wenn keine besonderen UmstÃ¤nde vorlÃ¤gen -, seine Verpflichtung, im Umfang seines Versorgungsauftrags an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilzunehmen, regelmÃ¤Ãig nicht mehr erfÃ¼lle. Das Hessische Landessozialgericht sowie das Bayerische Landessozialgericht gingen davon aus, dass bei einem Unterschreiten einer Grenze von 10 % des jeweiligen Fachgruppendurchschnitts nicht mehr davon ausgegangen werden kÃ¶nne, dass eine AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen Zulassung vorliege. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze kÃ¶nne mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine AusÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen Zulassung durch den KlÃ¤ger im gesamten Zulassungszeitraum seit dem vierten Quartal 2019 nicht stattgefunden habe. Da der KlÃ¤ger lediglich Ã¼ber einen hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag verfÃ¼ge, sei als VergleichsmaÃstab nicht der

Fachgruppendurchschnitt der Humangenetiker in Hessen heranzuziehen, sondern lediglich dessen hÃ¤lftiger Wert. Auch unter BerÃ¼cksichtigung dieser Tatsache sei festzustellen, dass der KlÃ¤ger noch nicht einmal im Quartal I/20, in welchem er mit zehn BehandlungsfÃ¤llen die hÃ¶chste Anzahl von BehandlungsfÃ¤llen im Quartal erreicht habe, die Grenze von 10 % des hÃ¤lftigen Fachgruppendurchschnitts erreicht habe, sondern daruntergeblieben sei. In den weiteren Quartalen des gesamten Zulassungszeitraums vom vierten Quartal 2019 bis zum vierten Quartal 2020 habe entweder kein Behandlungsfall stattgefunden oder allenfalls ein bis drei BehandlungsfÃ¤lle. Ãrzte seien bereits berufsrechtlich verpflichtet, sÃ¤mtliche Leistungen abzurechnen. Daher sei davon auszugehen, dass Leistungen, die nicht abgerechnet, auch nicht erbracht worden seien. Der Hinweis auf nicht abgerechnete Videosprechstunden sei somit irrelevant. Auch wenn man dem KlÃ¤ger zugutehalten wollte, dass er bedingt durch die AufbautÃ¤tigkeit nicht von Anbeginn seiner vertragsÃ¤rztlichen Praxis das durchschnittliche Fallzahlvolumen erreicht habe, hÃ¤tte doch die Entwicklung der Fallzahlen zumindest eine aufsteigende Tendenz aufweisen mÃ¼ssen, was offensichtlich nicht der Fall sei. DarÃ¼ber hinaus kÃ¶nne die Ã¤uÃerst geringe Fallzahl von maximal zehn FÃ¤llen im Quartal â in aller Regel erheblich weniger â nicht damit erklÃ¤rt werden, dass sich die Praxis im Aufbau befunden habe. Angesichts des vom KlÃ¤ger selbst vorgetragenen Versorgungsdefizits wÃ¤re eine erheblich hÃ¶here Auslastung der Praxis auch in den ersten Quartalen nach deren ErÃ¶ffnung zu erwarten gewesen, wenn der KlÃ¤ger dementsprechende Anstrengungen unternommen hÃ¤tte. Hierzu wÃ¤re er aufgrund seines vertragsÃ¤rztlichen Status auch verpflichtet gewesen. Es seien keine UmstÃ¤nde bekannt, die fÃ¼r eine Belassung der vertragsÃ¤rztlichen Zulassung sprÃ¤chen, zumal der KlÃ¤ger selbst angefÃ¼hrt habe, dass er selbst wegen einer Weitergabe der Praxis nicht die Absicht habe, weiterhin vertragsÃ¤rztlich an diesem Ort tÃ¤tig zu sein. Die Option, lediglich die HÃ¤lfte der vorhandenen vertragsÃ¤rztlichen Zulassung zu entziehen, sei vorliegend nicht gegeben, da der KlÃ¤ger ohnehin nur Ã¼ber einen hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag verfÃ¼ge, der nicht weiter teilbar sei. Bei Entzug einer Â¼-Zulassung wÃ¼rde lediglich ein Versorgungsauftrag mit dem Faktor 0,25 verbleiben. VertragsÃ¤rztliche Zulassungen mit einem derart geringen Umfang seien jedoch nicht zulÃ¤ssig. VersorgungsauftrÃ¤ge dieses Umfangs existierten nur im Bereich vertragsÃ¤rztlicher Anstellungen.Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 26.07.2021 die Klage erhoben.Â

Der Beklagte hat nach Hinweis der Kammer in der VerfÃ¼gung vom 20.10.2021, dass der Berufungsausschuss in Sitzungen (Â§ 36 Abs. 1 Satz 1 Ãrzte-ZV i. V. m. Â§ 45 Abs. 3 Ãrzte-ZV) beschlieÃe, Sitzung eine PrÃ¤senzversammlung seiner Mitglieder meine und aus dem Begriff der Sitzung weiterhin folge, dass andere Verfahrensformen als die PrÃ¤senzversammlung (z. B. Umlaufverfahren, Telefonkonferenz) nicht zulÃ¤ssig seien, ebenso wenig eine Videokonferenz, am 15.12.2021 einen neuen Beschluss gefasst.Â

Der Beklagte wies mit Beschluss vom 15.12.2021, ausgefertigt am 21.01.2022, den Widerspruch erneut als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, von der Beigeladenen zu 1) seien ihm folgende Zahlen mitgeteilt worden:

Â

Quartal	Fallzahlen KlÃ¤ger	Hessischer Fachgruppendurchschnitt
IV/19	3	213
I/20	10	232
II/20	1	245
III/20	1	231
IV/20	0	260
I/21	0	244
II/21	0	251

Er habe in seiner Videokonferenz am 15.12.2021 nochmals neu beraten. Der KlÃ¤ger sei zu der Konferenz geladen worden, habe sich aber nicht zugeschaltet. Die DurchfÃ¼hrung der Videokonferenz sei zuvor gemÃ¤Ã Â§ 36 Abs. 3 Ãrzte-ZV in einer gesonderten Sitzung durch den Berufungsausschuss beschlossen worden. Bei seinen Beratungen habe er auch die Tatsache einbezogen, dass zwischenzeitlich feststehe, dass der KlÃ¤ger im zweiten Quartal 2021 nicht mehr vertragsÃ¤rztlich tÃ¤tig gewesen sei. Insgesamt sei festzustellen, dass der KlÃ¤ger in den sieben Quartalen IV/19 bis II/21 insgesamt lediglich 15 FÃ¤lle abgerechnet habe. Das gesamte Abrechnungsvolumen liege damit erheblich unter einem Prozent des Fachgruppendurchschnitts der Humangenetiker in dem gesamten genannten Zeitraum. Damit sei die Bewertung des vorangegangenen Beschlusses vom 02.06.2021 vollinhaltlich zu bestÃ¤tigen. Auf die seinerzeitige BegrÃ¼ndung werde in vollem Umfang Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung seiner Klage vor, er mÃ¶chte seine Praxis in einen grÃ¶Ãeren Praxisverbund einbringen, um mit dessen Hilfe aus der Coronakrise heraus die Etablierung seiner humangenetischen AktivitÃ¤ten in F-hessen/B-Stadt besser bewerkstelligen zu kÃ¶nnen. Er erhoffe sich wegen der jahrelangen Erfahrung des mÃ¶glichen PraxisÃ¼bernehmers, mit dem bereits eine privatrechtliche Vereinbarung zur PraxisÃ¼bernahme habe abgeschlossen werden kÃ¶nnen, auf dem Gebiet des Praxismarketings und wegen der bestehenden Einsender des Labors des mÃ¶glichen PraxisÃ¼bernehmers eine zÃ¼gige Entwicklung der Fallzahlen in der Praxis. Dies decke sich augenscheinlich auch mit der Erwartung des mÃ¶glichen PraxisÃ¼bernehmers, sonst hÃ¤tte dieser wohl kaum Interesse an der PraxisÃ¼bernahme geÃ¤uÃert und einen PraxisÃ¼bernahmevertrag mit ihm abgeschlossen. Das reine Abstellen auf die Fallzahl, um zu beurteilen, ob eine vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit aufgenommen bzw. (noch) ausgeÃ¼bt werde, sei im Falle des Faches der Humangenetik problematisch. Einerseits gebe es reine Beratungspraxen (ohne Labor) mit teilweise niedrigen Fallzahlen, aber sehr zeitintensiven und umfangreichen FÃ¤llen, andererseits Einsendelabore mit Ã¼berwiegender analytischer TÃ¤tigkeit, die pro Zulassung ein Vielfaches an FÃ¤llen aufwiesen. Die Fallzahlen der anderen hessischen humangenetischen Praxen seien nicht maÃgeblich, weil es sich hier Ã¼berwiegend um humangenetische Einsendepraxen handele, die an sie Ã¼berwiesene Blutproben humangenetisch untersuchten. Ihm sei es gerade daran gelegen, die Patientenversorgung in Hessen zu verbessern und genetische Beratungen vor Ort in

B-Stadt (F-hessen) anzubieten, wo ein solches Angebot gar nicht verfÃ¼gbar gewesen sei. Er habe nicht vorgehabt, in seiner Praxis einen Einsendeanteil zu etablieren. WÃ¤hrend der gesamten Coronakrise habe er seinen Patienten mittels Videosprechstunde zur VerfÃ¼gung gestanden. Da diese nicht oder nur geringfÃ¼gig bzw. nur in einem aufwendigen, stÃ¤ndig sich anpassenden bÃ¼rokratischen Prozess abrechenbar seien, habe er die Abrechnung dieser Leistungen jedoch bisweilen zurÃ¼ckgestellt. So habe er monatlich ca. 25 Patienten seit April 2020 bis Ende 2020 beraten, die er im Einzelnen namentlich auffÃ¼hre. Er habe im Ãbrigen auch organisatorische Vorarbeiten zur Erbringung von COVID19-Testungen getroffen und hier intensive Beratungen und GesprÃ¤che mit Anbietern entsprechender Testtechnologie gefÃ¼hrt. Er habe alle Anfragen zeitnah abgearbeitet und keinen einzigen Patienten abgewiesen. Er sei zu den angegebenen und vorgeschriebenen Zeiten in seiner Praxis erreichbar und anwesend gewesen. FÃ¼r das Quartal I/20 weise der Honorarbescheid ein Honorar in HÃ¶he von 4.418,23 â¬ aus, fÃ¼r II/20 0,51 â¬ und fÃ¼r III/20 325,23 â¬. 11 FÃ¤lle seien zurÃ¼ckgestellt und nicht zur Honorarauszahlung gebracht worden. Wegen der Coronakrise sei der Anteil gesetzlich versicherter humangenetischer Patienten stark gesunken, wÃ¤hrend der Anteil privatversicherter Patient erheblich zugenommen habe, auch absolut anhand der Fallzahlen. Der Entzug der Zulassung fÃ¼hre zur Aufhebung der verfassungsrechtlich garantieren Berufsfreiheit. Dies sei in seinem Fall besonders dramatisch, da ihm damit nicht einmal die MÃ¶glichkeit gegeben werde, seine bereits getÃ¤tigten hohen Aufwendungen, die beim Start einer Praxis anfielen, wieder zu erwirtschaften. Er habe realisiert, dass ihm die Coronakrise âdas Kreuz brachâ und habe deshalb seine Praxis verÃ¤uÃern wollen. Mit Schreiben vom 23.04.2021 an den Zulassungsausschuss habe er das Ruhen der Zulassung beantragt.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,Â

den Beschluss des Beklagten vom 02.06.2021 in der Gestalt des Beschlusses vom 15.12.2021 aufzuheben.Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.Â

Er verweist auf seine AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Beschluss und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, der KlÃ¤ger habe mit seinen Fallzahlen noch unter 5 % des Fachgruppenschnitts gelegen. Die Coronapandemie habe die gesamte Fachgruppe betroffen. Es komme allein auf das Verhalten des KlÃ¤gers an, nicht darauf, ob ein potentieller PraxisÃ¼bernehmer die Fallzahlen ausweiten kÃ¶nne. Es gehe ausschlieÃlich um die vertragsÃ¤rztliche Versorgung, auf das Verhalten Privatversicherter komme es nicht an. Gerade die vom KlÃ¤ger geschilderte Versorgungslage hÃ¤tte zu einer stÃ¤rkeren Inanspruchnahme seiner Praxis fÃ¼hren mÃ¼ssen.Â

Die Beigeladenen haben sich schriftsÃ¤tzlich zum Verfahren nicht geÃ¤uÃert und keinen Antrag gestellt.Â

Die Kammer hat mit Beschluss vom 27.07.2021 die Beiladung ausgesprochen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichts- und beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 SGG entscheiden. Die Sache hat keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art, und der Sachverhalt ist geklÃ¤rt. Die Kammer hat die Beteiligten hierzu mit VerfÃ¼gung vom 23.02.2022 angehÃ¶rt.

Die Klage ist zulÃ¤ssig, denn sie ist insb. form- und fristgerecht bei dem zustÃ¤ndigen Sozialgericht erhoben worden.Â

Die Klage ist aber unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Beschluss des Beklagten vom 02.06.2021 in der Gestalt des Beschlusses vom 15.12.2021 ist rechtmÃ¤Ãig. Er war daher nicht aufzuheben. Die Klage war abzuweisen.

Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig. Nach Erlass des Beschlusses vom 15.12.2021 sind verfahrensrechtliche VerstÃ¶Ãe nicht mehr festzustellen.Â

Der Gesetzgeber hat auf Vorschlag des Gesundheitsausschusses mit Art. 12 Nr. 4a, 4b und 4c sowie Art. 13 Nr. 4a, 4b und 4c Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz â GVWG) v. 11.07.2021, BGBl I 2021, 2754 mit Geltung ab 20.07.2021 (Art. 16 Abs. 1 GVWG) Â§Â§ 36, 37 und 41 Ãrzte-ZV/ZahnÃ¤rzte-ZV geÃ¤ndert. Aufgrund der Verweisungsvorschrift gelten diese Ãnderungen auch fÃ¼r den Berufungsausschuss (Â§ 45 Abs. 3 Ãrzte-ZV/ZahnÃ¤rzte-ZV). Art. 1 Nr. 29 lit. a GVWG fÃ¼gte in Â§ 98 Abs. 2 Nr. 3 SGB V eine entsprechende ErmÃ¤chtigungsgrundlage ein. Sitzungen sind nur noch im Regelfall als PrÃ¤senzsitzungen bei persÃ¶nlicher Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungszimmer durchzufÃ¼hren; unter den Voraussetzungen der AbsÃ¤tze 3 und 4 kÃ¶nnen sie mittels Videotechnik durchgefÃ¼hrt werden (Â§ 36 Abs. 1 Ãrzte-ZV/ZahnÃ¤rzte-ZV). Eine Sitzung kann aus GrÃ¼nden des Gesundheitsschutzes oder aus anderen gewichtigen GrÃ¼nden auch ohne die persÃ¶nliche Anwesenheit aller Sitzungsteilnehmer im Sitzungszimmer mittels Videotechnik durchgefÃ¼hrt werden. HierÃ¼ber entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen. Dabei entscheidet er auch, ob die Sitzung durchgefÃ¼hrt werden soll 1. als kombinierte PrÃ¤senz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder 2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen (Â§ 36 Abs. 3 SÃ¤tze 1 und 2 Ãrzte-ZV/ZahnÃ¤rzte-ZV). Widerspricht ein am Verfahren beteiligter Arzt der DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung mittels Videotechnik, ist die mÃ¼ndliche Verhandlung unter persÃ¶nlicher Anwesenheit der Mitglieder des Zulassungsausschusses und des widersprechenden Arztes im Sitzungszimmer durchzufÃ¼hren; auf die Form der Teilnahme anderer Beteiligter hat der Widerspruch keinen Einfluss (Â§ 37 Abs. 1

Satz 4 Ãrzte-ZV/ZahnÃ¤rzte-ZV).Â

Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Beklagte nicht an die geÃ¤nderten Vorschriften gehalten hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger macht auch nicht geltend, dass ein VerfahrensverstoÃ bei der Abfassung des Beschlusses vom 15.12.2021 vorliegen sollte.Â

Der angefochtene Bescheid ist materiell rechtmÃ¤Ãig.Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Entziehung der Zulassung ist Â§ 95 Abs. 6 SGB V. Danach ist die Zulassung u. a. zu entziehen, wenn der Vertragsarzt die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼bt. Der Zulassungsausschuss kann in diesen FÃ¤llen statt einer vollstÃ¤ndigen auch die Entziehung der HÃ¤lfte oder eines Viertels der Zulassung beschlieÃen (Â§ 95 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB V). Der Zulassungsausschuss hat von Amts wegen Ã¼ber die vollstÃ¤ndige oder teilweise Entziehung der Zulassung zu beschlieÃen, wenn die Voraussetzungen nach Â§ 95 Abs. 6 SGB V gegeben sind. Die KassenÃ¤rztliche Vereinigung und die LandesverbÃ¤nde der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen kÃ¶nnen die Entziehung der Zulassung beim Zulassungsausschuss unter Angabe der GrÃ¼nde beantragen (Â§ 27 Ãrzte-ZV).Â

Ein NichtmehrausÃ¼ben liegt vor, wenn der Vertragsarzt zwar seine VertragsarzttÃ¤tigkeit aufgenommen hat, jedoch zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt einstellt. Von einer AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit kann dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Arzt nicht mehr den Willen zur kontinuierlichen Teilnahme an der Versorgung hat. Dies dokumentiert sich insb. darin, dass der Vertragsarzt die ihm obliegenden Hauptpflichten wie Behandlung der Versicherten, Abhalten und Anbieten von Sprechstunden sowie Bestellung eines Vertreters bei Abwesenheit Ã¼ber einer Woche erfÃ¼llt. FÃ¼r die Annahme der AusÃ¼bung genÃ¼gt es nicht, dass der Vertragsarzt noch in geringem Umfang Verordnungen und ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen ausstellt (vgl. BSG, Urt. v. 19.12.1984 â 6 RKa 34/83 â USK 84272, juris Rdnr. 9; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28.04.1999 â L 11 KA 16/99 â MedR 2001, 103, juris Rdnr. 20). Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich nicht mehr ausgeÃ¼bt wird, ganz unabhÃ¤ngig davon, ob der Vertragsarztsitz in einem Gebiet gelegen ist, fÃ¼r das der Landesausschuss Ãber- oder Unterversorgung festgestellt hat (vgl. BSG, Beschl. v. 10.05.2017 â B 6 KA 8/17 B â juris Rdnr. 7). Die Entziehung der Zulassung wegen NichtausÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit erfordert die Prognoseentscheidung Ã¼ber die voraussichtliche Dauer der UntÃ¤tigkeit anhand aller bekannter UmstÃ¤nde des Einzelfalls (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 09.12.2009 â L 3 KA 117/08 â juris Rdnr. 36). Bei einer Vollzulassung muss eine mehr als zwanzigstÃ¼ndige â jetzt 25-stÃ¼ndige â wÃ¶chentliche VerfÃ¼gbarkeit in eigener Praxis gefordert werden. Die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit muss zweifelsfrei den Hauptberuf ausmachen bzw. das Schwergewicht der beruflichen TÃ¤tigkeit bilden und ihr das GeprÃ¤ge geben (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 13.10.2004 â L 5 KA 4212/03 â www.sozialgerichtsbarkeit.de). MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die rechtliche und tatsÃ¤chliche Beurteilung von Entziehungsentscheidungen ist der

Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (vgl. BSG, Urt. v. 03.04.2019 â□□ B 6 KA 4/18 R â□□ SozR 4-2500 Â§ 95 Nr. 36, juris Rdnr. 35; BSG, Beschl. v. 17.08.2011 â□□ B 6 KA 18/11 B â□□ juris Rdnr. 11; BSG, Urt. v. 20.10.2004 â□□ B 6 KA 67/03 R â□□ BSGE 93, 269 = SozR 4-2500 Â§ 95 Nr. 9, juris Rdnr. 20 ff.).Â

Nach LSG Hessen ist ab einer Fallmenge pro Quartal, die unter 10% des Fachgruppendurchschnitts liegt, unbedenklich von einer NichtausÃ¼bung der VertragsarzttÃ¤tigkeit auszugehen. Angesichts dieses geringen Abrechnungsumfangs kommt es weder auf das MaÃ□ der angebotenen Sprechstundenzeiten an noch greift der Einwand, es werde ein besonderes Patientenklientel betreut, dessen Behandlung Ã¼berdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch nehme (vgl. LSG Hessen, Urt. v. 30.11.2016 â□□ L 4 KA 29/16 â□□ juris Rdnr. 38 f., Nichtzulassungsbeschwerde zurÃ¼ckgewiesen durch BSG, Beschl. v. 10.05.2017 â□□ B 6 KA 8/17 B â□□ juris). Nach SG MÃ¼nchen ist ein Vertragsarzt in einem Umfang tÃ¤tig, der annÃ¤hernd der gÃ¤nzlichen NichtausÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit gleichzusetzen ist, wenn er unter 10% der Fallzahlen der Vergleichsgruppe aufweist. TÃ¤tigkeiten im Rahmen des Notdienstes sind nicht mitzuberÃ¼cksichtigen (vgl. SG MÃ¼nchen, Urt. v. 02.10.2018 â□□ S 38 KA 58/18 â□□ juris Rdnr. 13 ff.). Eine NichtausÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit liegt vor, wenn eine FachÃ¤rztin fÃ¼r Kinder- und Jugendmedizin Ã¼ber mehrere Quartale hinweg maximal 6,7% des Fachgruppendurchschnitts an Patienten behandelt. Denn eine NichtausÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit liegt nicht nur vor, wenn ein Vertragsarzt in zahlreichen Quartalen Ã¼berhaupt keine BehandlungsfÃ¤lle abrechnet, sondern auch dann, wenn die Anzahl der abgerechneten BehandlungsfÃ¤lle unter 10% des Fachgruppendurchschnitts liegt (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 28.04.2021 â□□ L 5 KA 4289/18 â□□ juris Rdnr. 38).

Der Beklagte hat hinreichend dargelegt, dass der KlÃ¤ger seinen Versorgungsauftrag nicht mehr erfÃ¼llt.Â

Der Vertragsarzt hat am Vertragsarztsitz Sprechstunden abzuhalten (Â§ 24 Abs. 2 Satz 1 Ã□rzte-ZV/ZahnÃ¤rzte-ZV i. V. m. Â§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Der Arzt ist verpflichtet, im Rahmen seiner vollzeitigen vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit mindestens 25 Stunden wÃ¶chentlich in Form von Sprechstunden fÃ¼r gesetzlich Versicherte zur VerfÃ¼gung zu stehen (Â§ 19a Abs. 1 Satz 2 Ã□rzte-ZV). Bei einem reduzierten Versorgungsauftrag nach Absatz 2 gelten die in den SÃ¤tzen 2 und 3 festgelegten Sprechstundenzeiten jeweils anteilig (Â§ 19a Abs. 1 Satz 4 Ã□rzte-ZV). Es kann hier dahinstehen, ob der KlÃ¤ger die von ihm behaupteten Sprechzeiten tatsÃ¤chlich angeboten hat. MaÃ□geblich kommt es darauf an, in welchem Umfang der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich eine vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, und hierbei auf die von ihm bei der Beklagten eingereichten Unterlagen (Abrechnung).Â

Nach den Feststellungen der Beigeladenen zu 1) hat der KlÃ¤ger in den Quartalen IV/19 und I/20 lediglich drei bzw. zehn FÃ¤lle abgerechnet, in den Quartalen II und III/20 jeweils einen und ab dem Quartal IV/20 bis zum Quartal II/21 keinen einzigen Fall. Damit hat der KlÃ¤ger von Anfang an seinen halben Versorgungsauftrag nicht ausgefÃ¼llt. Insb. ist aber nicht erkennbar, dass der KlÃ¤ger allmÃ¤hlich

Ã¼berhaupt eine Praxis aufgebaut hÃ¤tte. Darauf weisen bereits die geringen HonorarumsÃ¤tze und Fallzahlen hin. Der KlÃ¤ger rÃ¤umt dies letztlich selbst ein. Dabei ist es unerheblich, ob der KlÃ¤ger nie beabsichtigt hat, den hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag tatsÃ¤chlich auszufÃ¼llen, oder lediglich Ã¤uÃere UmstÃ¤nde wie die Coronakrise einen Praxisaufbau verhindert haben. Der KlÃ¤ger hat zwischenzeitlich seine PraxistÃ¤tigkeit offensichtlich auch ganz eingestellt.Â

Von einer AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit kann dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Arzt nicht mehr den Willen zur kontinuierlichen Teilnahme an der Versorgung hat. Dies dokumentiert sich insb. darin, dass der Vertragsarzt die ihm obliegenden Hauptpflichten wie Behandlung der Versicherten, Abhalten und Anbieten von Sprechstunden sowie Bestellung eines Vertreters bei Abwesenheit Ã¼ber eine Woche erfÃ¼llt. Es fehlt an einem Willen zur kontinuierlichen Teilnahme an der Versorgung, wenn ein Arzt Ã¼ber mehrere Quartale hinweg nur noch sporadisch Abrechnungen zu wenigen BehandlungsfÃ¤llen einreicht und von ihm nicht dargelegt wird, wie er zukÃ¼nftig die vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit kontinuierlich ausÃ¼ben will (vgl. LSG Bayern, Urt. v. 22.01.2020 â L 12 KA 6/19 â juris Rdnr. 78).Â

Von daher scheidet auch eine Entziehung bloÃ eines Viertelversorgungsauftrags aus. Im Ãbrigen weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass eine Zulassung mit einem verbleibenden Viertelversorgungsauftrag ausgeschlossen ist.

Angesichts der Praxisaufgabe kommt auch nicht eine Anordnung des Ruhens als milderes Mittel in Betracht. Es ist nicht erkennbar, dass der KlÃ¤ger gewillt ist, in den nÃ¤chsten zwei Jahren seine vertragsÃ¤rztliche TÃ¤tigkeit wiederaufzunehmen.Â

Nach allem war die Klage abzuweisen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO. Der unterliegende Teil trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.Â

Die Streitwertentscheidung ergeht als Beschluss.Â

In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach den sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitwert fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 5.000,00 â¬ anzunehmen (Â§ 52 Abs. 1 und 2 GKG).Â

In Zulassungsangelegenheiten ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der Streitwert in der Regel in HÃ¶he der dreifachen Jahreseinnahmen abzÃ¼glich der durchschnittlichen Praxiskosten in der jeweiligen Behandlergruppe festzusetzen (vgl. BSG, Beschl. v. 01.09.2005 â B 6 KA 41/04 R â SozR 4-1920 Â§ 52 Nr. 1 = juris Rdnr. 6; BSG, Beschl. v. 26.09.2005 â B 6 KA 69/04 B â juris Rdnr. 1; BSG, Beschl. v. 12.10.2005 â B 6 KA 47/04 B MedR

2006, 236 = ZMGR 2005, 324, juris Rdnr. 1).Â

Wenn in Zulassungsverfahren in AusnahmefÃ¤llen die durchschnittlichen UmsÃ¤tze der jeweiligen Arztgruppe dem wirtschaftlichen Interesse des Betroffenen auch nicht annÃ¤hernd entsprechen, ist fÃ¼r jedes Quartal des maÃgeblichen Dreijahreszeitraums nach Â§ 42 Abs. 3 GKG der Regelwert von 5.000,- â¬ anzusetzen; ein Abzug von Praxiskosten erfolgt dann nicht (vgl. BSG, Beschl. v. 12.09.2006 â B 6 KA 70/05 B â juris). Von daher war im Hinblick auf den Entziehungsgrund (NichtausÃ¼bung der vertragsÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit) vom Mindeststreitwert in Zulassungsangelegenheiten auszugehen. Dieser war wegen der Zulassung zu einem hÃ¤lftigen Versorgungsauftrag zu halbieren. Dies ergab den festgesetzten Wert.Â
Â

Erstellt am: 31.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024